

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zur Landtagswahl am 13. März 2016

Bei der Landtagswahl am 13. März 2016 werden in dem **Wahlbezirk 004-19** wahlstatistische Auszählungen nach Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler durchgeführt. Hierfür werden Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in 6 Altersgruppen) vermerkt sind; andere Stimmzettel sind in diesem Wahlbezirk nicht zugelassen. Es ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird und keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Personen möglich sind.

Rechtsgrundlagen der repräsentativen Landtagswahlstatistik sind § 37 Abs. 1 Satz 2, § 38 Abs. 1 Satz 3 und § 60 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323).

Weinheim, 19. Februar 2016

Der Oberbürgermeister